

Satzung

„Netzwerk Onkologischer Zentren“ (NOZ) Arbeitsgemeinschaft für interdisziplinäre Tumorbehandlung e.V.

§1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen **„Netzwerk Onkologischer Zentren“ (NOZ) Arbeitsgemeinschaft für interdisziplinäre Tumorbehandlung e.V.**
- 2.) Er hat seinen Sitz in Lübeck. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck eingetragen werden.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2

Zweck des Vereins und Aufgabenerfüllung

- 1.) Der Zweck des NOZ ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege. Der Verein soll zu diesem Zweck die Netzwerkstruktur aktiver und assoziierte Mitglieder aufbauen und weiterentwickeln.
- 2.) Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch das Betreiben eines Netzwerkes Onkologischer Centren in Schleswig-Holstein. Das Netzwerk Onkologischer Zentren dient der Förderung und Koordination von Diagnostik, Therapie und Erforschung onkologischer/hämatologischer Erkrankungen sowie der Fort- und Weiterbildung in diesem Bereich und verbindet klinische und ambulante Versorgungseinrichtungen mit einander. Die Zielsetzung des NOZ ist eine kontinuierliche Verbesserung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität in der Versorgung von Patienten in der Region. Dies beinhaltet die Vorbeugung, Früherkennung, Diagnostik, Behandlung, Nachsorge und Rehabilitation von Tumorerkrankungen.

Dazu werden insbesondere folgende Maßnahmen ergriffen:

- a. Sicherstellung bzw. Verbesserung einer interdisziplinären Diagnostik, qualifizierten Behandlung und Nachsorge für alle Tumorentitäten durch interdisziplinäre Kooperationen ambulanter und klinischer Fachärzte in Form eines regionalen Netzwerks.
- b. Förderung von Maßnahmen zur Verbesserung der Versorgung von Patienten mit Tumorerkrankungen nach wissenschaftlich anerkannten, dem jeweiligen Stand der medizinischen Entwicklung entsprechenden Diagnose- und Therapieplänen.
- c. Förderung von Maßnahmen zur Einrichtung einer Koordinationszentrale für die interdisziplinäre ambulante und stationäre klinische Versorgung.
- d. Förderung von Maßnahmen zum Auf- bzw. Ausbau einer gemeinsamen interdisziplinären Studienzentrale.
- e. Schriftliche Dokumentation der diagnostischen und therapeutischen Strategie nach einem einheitlichen Standard in den gemeinsamen Tumorboards sowie Speicherung in einer gemeinsamen elektronischen Datenbank.
- f. Förderung von Maßnahmen zum Ausbau eines zentralen Qualitätsmanagementsystems inkl. Zertifizierung von Organzentren und dem Netzwerk Onkologischer Zentren zur Steuerung und Überwachung und Verbesserung von gemeinsamen Strukturen und Qualitätssicherungsinstrumenten.
- g. Förderung von Maßnahmen zur Optimierung der Außendarstellung des Netzwerkes Onkologischer Zentren.
- h. Förderung und Durchführung von Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung ärztlicher und nicht-ärztlicher Berufsgruppen sowie Information der Öffentlichkeit und der Betroffenen und Angehörigen im Bereich onkologischer und hämatologischer Erkrankungen.

3.) Das NOZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Es ist selbstlos tätig; es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

- 4.) Die Mittel des NOZ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattungen oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Das NOZ finanziert die von ihm wahrgenommenen Aufgaben durch Mitgliedsbeiträge, öffentliche Zuschüsse, das Einwerben von Spenden und Zuschüssen bei der Durchführung von Veranstaltungen.

§3

Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die sich mit der Vorbeugung, Früherkennung, Diagnostik, Behandlung, Nachsorge, Rehabilitation und Erforschung von Tumorerkrankungen beschäftigen. Diese Person wird als aktives Mitglied bezeichnet. Ein assoziiertes Mitglied kann der werden, der eine Zusammenarbeit im Netzwerk Onkologischer Zentren wünscht, aber nicht vollständig das Spektrum der Vorbeugung, Früherkennung, Diagnostik, Behandlung, Nachsorge, Rehabilitation und Erforschung von Tumorerkrankungen abbildet.
- 2.) Die Aufnahme neuer Vereinsmitglieder (aktiver und assoziierte Mitglieder) setzt eine aktive Willensbekundung des Wunsches einer Mitgliedschaft sowie eine Darstellung seines Leistungsspektrums voraus.
- 3.) Der Aufnahmeantrag und die Willenserklärung werden dem Vorstand vorgelegt, der ein vierwöchiges Einspruchsrecht für eine schriftliche Ablehnung hat. Eine begründete Stellungnahme durch Vorstandsmitglieder kann auch auf schriftlichem Wege erfolgen. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages durch Vorstandsbeschluss. Will der Vorstand die Aufnahme eines neuen Mitgliedes nicht vornehmen, hat er den Aufnahmeantrag der Mitgliederversammlung vorzulegen, die abschließend über die Aufnahme entscheidet. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen abgelehnt werden.

- 4.) Das Mitglied verpflichtet zur Entrichtung des jährlichen bzw. monatlichen Beitrags. Der Beitrag kann in unterschiedlicher Höhe festgesetzt werden, s. separate Beitragsordnung. Es besteht weiterhin die Verpflichtung, nach Aufnahme im NOZ einer Einzugsverpflichtung der Beiträge zu zustimmen. (Nur im Ausnahmefall, unter Abstimmung mit dem Vorstand, werden Daueraufträge gestattet)
- 5.) Mit der aktiven Mitgliedschaft verpflichten sich die Mitglieder zur Förderung des Vereinszwecks, insbesondere die Mitwirkung an dem Aufbau, Weiterentwicklung und Einhaltung der Qualitätsstrukturen innerhalb des NOZ.
- 6.) Die Mitgliedschaft im NOZ endet durch den Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch den begründeten Ausschluss aus dem NOZ.
- 7.) Der Austritt aus dem NOZ ist schriftlich zu erklären. Er ist nur mit einer Kündigungsfrist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Die Mitgliedschaft erlischt, wenn zwei Jahresbeiträge bzw. monatliche Beiträge trotz Mahnung und Hinweis auf die Möglichkeit des Erlöschens der Mitgliedschaft nicht entrichtet wurden.
- 8.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 9.) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegen das NOZ. Insbesondere besteht kein Anspruch auf vollständige oder teilweise Erstattung der Mitgliedsbeiträge.
- 10.) Der Vorstand kann Personen, die sich in besonderer Weise um die Ziele des NOZ verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§5

Organe

- 1.) Die Organe des NOZ sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- 2.) Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheiden die Organe mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen als ungültige Stimmen.

§6

Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem Stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer sowie ggfs. den Beisitzern. Dem Vorstand können nur natürliche Personen angehören. Von der Mitgliederversammlung können weitere Beisitzer gewählt werden. Max. 6 Beisitzer sind möglich, die Mitglieder im Vorstand mit Stimmrecht sind. Mindestens 60% der Mitglieder des Vorstandes sollen aus dem Kreis der niedergelassenen Ärztinnen und Ärzte stammen.
- 2.) Das NOZ wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten. Der Vorstand wird für die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, auf der die Neuwahl für die für die verbleibende Amtsdauer des Ausgeschiedenen erfolgt.
- 3.) Der Vorstand führt die Geschäfte des NOZ ehrenamtlich aus.
- 4.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einer Niederschrift festzuhalten.

- 5.) Der Vorstand beschließt über alle Angelegenheiten des Vereins, sofern die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
- 6.) Der Verein ist an die Vorschriften des Datenschutzes gebunden. Der Vorstand sorgt dafür, dass die Vorschriften des Datenschutzes insbesondere beim Aufbau, der Organisation und der Nutzung von Tumordokumentationen eingehalten werden.
- 7.) Dem Vorstand obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Durchführung der laufenden Geschäfte des Vereins,
 - b. Aufnahme von neuen Mitgliedern
 - c. Vorbereitung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und deren Ausführung,
 - d. Aufstellung des Strategieplanes einschließlich der Aufsicht über die Umsetzung,
 - e. Verwaltung des Vereinsvermögens entsprechend dem Zweck des Vereins,
 - f. Anstellung und Entlassung des Personals des Vereins und
 - g. Planung, Förderung und Beschlussfassung über Entwicklungsvorhaben.

§ 7

Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des NOZ erfordert, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr. Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand bis spätestens 2 Wochen vorher vorliegen. Einladungen per Email sind zulässig.
- 2.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Sie ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse in der Mitgliederversammlung können nur körperlich anwesende aktive Mitglieder vornehmen. Wird über einen Sachverhalt und daraus resultierender Änderungen ein mehrheitlicher Beschluss gefasst, kann in der aktuellen Mitgliederversammlung beschlossen werden, das eine Abstimmung durch die teilnehmenden Mitglieder online vorgenommen werden kann oder Einsprüche mit einer Einspruchsfrist von 14 Tagen den getroffenen Beschluss ungültig machen.
Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Beschlussprotokoll ist den

Mitgliedern nach der Versammlung zeitnah zu übermitteln. Erfolgt kein Widerspruch innerhalb einer Frist von 2 Wochen, so gelten die Niederschriften als genehmigt; andernfalls sind sie in der nächsten Sitzung zur Erörterung zu stellen.

3.) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes,
- b) Die Bestimmung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- c) Entgegennahme und Beratung des Tätigkeitsberichts des Vorstandes,
- d) Entlastung des Vorstandes,
- e) Entscheidung in den vom Vorstand an die Mitgliederversammlung überwiesenen Angelegenheiten,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen; zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich,
- g) Sonderbeiträge für besondere Zwecke zu beschließen.

§8

Auflösung

1.) Die Auflösung des NOZ kann nur in einer besonderen, zu diesem Zwecke mit einer Frist von 12 Wochen einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

2.) Bei Auflösung und Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Deutsche Krebshilfe e. V.,

die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde in Lübeck am 22.04.2015 beschlossen.

Lübeck, den 22.04.2015